

**TOP:**

Viernheim, den 26.10.2018

**Federführendes Amt**

20 Kämmereiamt

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	Ro/Fi
<b>Drucksache:</b>	VL-129-2018/XVIII
<b>Anlagen:</b>	2
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	08.11.2018	

## **Beschlussvorlage**

### **Erhöhung der Hundesteuer**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss/Wirtschaftsförderung beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Viernheim zum 01.01.2019 und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung ebenso zu beschließen.

Es erfolgt künftig eine regelmäßige Anpassung der Steuersätze.

#### **Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Die letzte Anpassung der Hundesteuer erfolgte zum 01.01.1995. Der Betrag wurde zu diesem Zeitpunkt von 60 DM auf 72 DM/36,72 € pro Jahr erhöht. Mittlerweile liegt die Hundesteuer mit 36,72 € deutlich unter dem Niveau der umliegenden Städte.

Stadt	Ersthund/ Jahr	Zweithund/ Jahr	Für jeden weiteren Hund/ Jahr	Listenhund/ Jahr
Viernheim	36,72 €	36,72 €	36,72 €	300,00 €
Bensheim	84,00 €	96,00 €	102,00 €	500,00 €
Heppenheim	96,00 €	120,00 €	120,00 €	480,00 €
Lampertheim	72,00 €	96,00 €	132,00 €	552,00 €

Insgesamt sind rund 2.000 Hunde und zusätzlich 30 sogenannte Listenhunde (Kampfhunde) in Viernheim gemeldet. Im Haushaltsplan 2018 sind 78.000 € als Einnahme veranschlagt.

Da mit dem Jahr 2019 neue Hundesteuermarken ausgegeben und damit folglich alle Steuerzahler angeschrieben werden, bietet es sich an, zu diesem Zeitpunkt auch eine Veränderung bei der Steuerhöhe vorzunehmen und mitzuteilen.

Von der Verwaltung wurde dem Magistrat vorgeschlagen, den monatlichen Betrag von bisher 3,06 € auf 4,00 € anzuheben. Daraus hätte sich ein neuer Jahresbetrag in Höhe von 48,00 € ergeben.

Bei den Listenhunden schlug die Verwaltung eine Erhöhung von 25,00 € auf 30,00 € im Monat vor, daraus hätte sich dann ein Jahresbetrag von 360,00 € ergeben.

Insgesamt hätte sich bei einer Anhebung der Steuersätze auf diesem Niveau der Haushaltsansatz um rund 31.000,00 € auf 109.000,00 € erhöht. Im Beschluss sollte zudem festgelegt werden, dass künftig eine regelmäßige Anpassung der Steuersätze erfolgt.

Der Magistrat hat sich am 15.10.2019 mit dem Verwaltungsvorschlag beschäftigt und schlägt vor, die Hundesteuer wie folgt anzuheben:

	Ersthund		Zweihund		weitere Hunde		Listenhund	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>neuer Tarif</b>	<b>5,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>7,50 €</b>	<b>90,00 €</b>	<b>10,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	<b>40,00 €</b>	<b>480,00 €</b>
alter Tarif	3,06 €	36,72 €	3,06 €	36,72 €	3,06 €	36,72 €	25,00 €	300,00 €
Erhöhung um	1,94 €	23,28 €	4,44 €	53,28 €	6,94 €	83,28 €	15,00 €	180,00 €

Demnach hätte ein Hundehalter

mit einem Hund                    23,28 €,  
mit zwei Hunden                    76,56 € und  
mit drei Hunden                    159,84 €

jährlich **mehr** zu zahlen.

Insgesamt würde sich bei einer Anhebung der Steuersätze auf diesem Niveau der Haushaltsansatz um rund 66.000,00 € auf 144.000,00 € erhöhen.

Wunsch des Magistrats war zudem eine Prüfung ob für ältere, bedürftige Mitbürger (ab 65 Jahren) eine „Sozialklausel“ eingeführt werden kann, um die Steuererhöhung abzumildern. Nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) wirkt jedoch die Einschränkung einer Sozialklausel auf eine bestimmte Altersgruppe diskriminierend und rät uns deshalb eingehend davon ab.

Beim Vergleich der Mustersatzung des HSGB mit unserer derzeitigen Satzung, haben sich noch einige inhaltliche Änderungen ergeben, die im Rahmen einer Erhöhung eingearbeitet werden sollten.

Dies betrifft die Regelung zur erwerbsmäßigen Haltung von Hunden sowie zur Ermäßigung von Rettungshunden, was bisher nicht in der Satzung enthalten war. Weiterhin wur-

den im Rahmen des Datenschutzes und der Steueraufsicht die neuen §§ 12 und 13 aufgenommen.

Außerdem soll die Zahlungsweise auf halbjährlichen Turnus umgestellt werden (Fälligkeitstermine: 15.02. und 15.08. anstatt 15.02. und 15.11.). Die bisherigen Fälligkeitstermine haben oftmals zur Verwirrung bei den Zahlungspflichtigen geführt.

Das Weitere ist dem Entwurf der Änderungssatzung sowie der beigefügten Synopse zu entnehmen.